

oder erwähnt bei Bach, Dogmengesch. II, 192, A. 6 (an Abälard) und 193, A. 11 (an den hl. Bernhard); in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VI, 268 (an den Bischof Berthold von Hilbesheim) und 309 (an den Cardinal Octavian); in den Histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. VI, 249 (an den Bischof Eberhard von Bamberg) und 264 (an den heiligen Bernhard). Nach Angabe des gelehrten Angelus Rumpfer (Pez I, 3, 435) wäre Gerhoh auch der Verfasser einer Lebensbeschreibung des seligen Wirnto, welche unter dem Titel [29] Vitae abbatum Formbacens. Berngeri et Wirntonis bei Pez I, 3, 399 u. Migne CXIV, 1425 ebirt ist; doch müssen die Kap. 10—13 späterer Zusatz sein. — Gerhoh beschloß sein Leben in einem Alter von 76 Jahren am 27. Juni 1169, nachdem er noch drei Tage zuvor, am Feste des hl. Johannes, seiner Gewohnheit gemäß gepredigt, das Hochamt celebrirt und bei demselben seine letzte heilige Communion empfangen hatte (M. G. SS. XVII, 490. 495).

(Vgl. die biographischen Notizen von J. Gretser in seiner Einleitung zu Gerhohi Syntagma, Ingolst. 1611, und Opp. omn. VI, 238; A. Jos. Winterim, Gesch. der deutschen Conc. IV, 187 ff.; Job. Stülz, Propst Gerhoh I. von Reichersberg, in den Denkschr. der Wiener Akad. hist.-philos. Klasse I, 1850, 113 ff.; J. Bach, Propst Gerhoh von Reichersberg, in der Desterr. Vierteljahrschr. für kath. Theol. IV, 1865, 19 ff.; ebenders. in seiner Dogmengesch. I u. II passim; Dilloo, De Gerhoho, dissert., Berol. 1867; K. Sohrödl, Passavia sacra, 1879, 203—210; W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 5. Aufl. 1886, 277 ff.; Heimr. F. A. Nobbe, Gerhoh von Reichersberg, Leipzig 1881; W. Ribbeck, Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen von Staat und Kirche, in den Forsch. zur deutschen Gesch., hrsg. von der histor. Commission der Münchener Akad. XXIV, 1883, 3 ff. und XXV, 1885, 556 ff.; Kaltner, Holmar von Triesenstein und der Streit Gerhohs mit Eberhard von Bamberg, Tübinger Quartalschr. 1883; J. E. v. Koch-Sternfeld, Reichersberg am Inn, in den Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., Jahrg. 1855 ff.; Bern. Appel, Geschichte des Chorherrenstiftes Reichersberg, Ling 1870, 10 ff. Eine handschriftliche Abhandlung über Gerhoh von dem Pollinger Prälaten F. Lypsl befindet sich in der Münchener Hofbibliothek.) [Lefflab.]

Gericht, göttliches (judicium divinum), ist die Beschäftigung der vergeltenden Gerechtigkeit Gottes, insofern sie die sittliche Weltordnung nicht bloß begründet, sondern auch aufrecht erhält. Es schließt in sich ein das Urtheil über den sittlichen Werth der Handlungen, wie des Zustandes der freien Creatur (scientia approbationis vel reprobationis), die Festsetzung der gerechten Folgen derselben, nämlich des Lohnes oder der Strafe, und endlich die Offenbarung und den Vollzug des Urtheils. Diese Offenbarung und Vollstreckung des göttlichen Urtheils nennen wir vor-

zugsweise das Gericht, und endlich wird das Wort in der heiligen Schrift sehr häufig von dem Gericht im schlimmen Sinne, nämlich von der Verdammung oder Verurtheilung, gebraucht und bezeichnet dann das „Strafgericht“. Es versteht sich von selbst, daß die verschiedenen Momente des Gerichtes in Gott nicht als verschiedene Acte einander nachfolgen, sondern vielmehr in Einen Act zusammenfallen; insbesondere fällt einerseits die Beurtheilung des sittlichen Werthes und die Bestimmung der Folgen, sowie anderseits die Offenbarung und Vollstreckung schon im Gedanken zusammen. Der Gedanke des Guten ist für Gott auch der Gedanke des Belohnungswürdigen, und der Gedanke des Bösen der des Strafwürdigen; in Lohn und Strafe findet der sittliche Werth der Handlungen seinen Ausdruck. Ebenso offenbart Gott sein Urtheil über die Creatur, indem er es an ihr vollzieht; er offenbart es ihr nicht sowohl in Worten, als in der That. Jenes Urtheil als ein rein innerer Act Gottes fällt ganz in die Ewigkeit, und in diesem Sinne steht die Seele immer vor dem Richterstuhle Gottes; in jedem Augenblicke fällt er sein Urtheil über den Werth und die Folgen ihrer freien Handlungen. Dagegen die Offenbarung und der Vollzug jenes Urtheils, das Gericht im engeren Sinne, greift in die Zeit über. Das Gericht über den Menschen insbesondere offenbart und vollzieht sich am Anfange, im Verlaufe und am Ende der Zeiten.

I. Am Anfange der Zeiten steht das Gericht Gottes über die Sünde der Stammeltern, welche in ihnen die Sünde des ganzen Geschlechtes war. Aber dieses Gericht war ein Act nicht bloß der göttlichen Gerechtigkeit, sondern auch der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit. Indem Gott sein Strafurtheil über die Sünde verkündigte, eröffnete er zugleich seinen Rathschluß der Erlösung, kraft dessen das Urtheil, welches die göttliche Gerechtigkeit über die sündige Menschheit sprechen mußte, nicht sogleich und in seiner ganzen Strenge vollzogen, sondern einstweilen gemildert und ausgehöhlet werden sollte. So lange die Menschheit also unter dem Fluche der Sünde lag und der göttlichen Gerechtigkeit dennoch ihre vollkommene Genugthuung vorenthalten blieb, sollte der Mensch zwar nicht strafflos bleiben, aber die Strafe, die an ihm vollzogen wurde, sollte Bußstrafe sein; sie sollte zugleich die Bekehrung des Menschen, die Erkenntniß seiner Sündhaftigkeit und die Abwendung vom Bösen zum Zwecke haben. Das Leben, das er für die Zeit und für die Ewigkeit verwirkt hatte, war ihm geschenkt, aber als ein Leben in Mühsal und Plage und im steten Angesichte des Todes. So ist sein ganzes Leben im Einzelnen wie im Allgemeinen ein Buß- und Straßleben, ein fortwährendes Gericht Gottes über die Sünde.

II. Außer diesem allgemeinen Strafurtheil über die ganze sündige Menschheit verhängte Gott im Laufe der Zeit noch viele besondere und außerordentliche Strafgerichte sowohl